

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Quickborn
Lasse Friedel
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

E-Mail: Stadtplanung@quickborn.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:
1.511000-26/2020-286/2020

Unser Zeichen:
PI-2021-123

Datum:
15.04.2021

Bebauungsplan Nr. 39, 4. Änderung „Städtebauliche Entwicklung Marktstraße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet Marktstraße 1-3 Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH

Sehr geehrter Herr Friedel,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und teilen Ihnen hiermit unsere Anregungen und Hinweise mit.

Begründung

8. Verkehrliche Erschließung

Zu Recht werden sowohl im Verkehrs- und Lärmgutachten als auch von den Anliegern des B-Plans 39 die negativen Auswirkungen des Individualverkehrs thematisiert. Leider fehlen in den Planunterlagen Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens. Durch die Nähe zum Bahnhof und zum Bus wird die Nutzung des ÖPNV attraktiv, jedoch ein modernes Verkehrskonzept mit Carsharing und Förderung der Fahrradfahrer*innen würde die Anzahl der benötigten Fahrzeuge weiter reduzieren, für die Angestellten und Besucher*innen der Dienstleister sollte der Anteil der Fahrradstellplätze festgesetzt werden:

- Je Wohneinheit ist mindestens ein barrierefrei erreichbar, überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen. Sie sollen über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.
- Bei der Planung von Fahrradstellplätzen für Familien ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Anhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen. Gerade im urbanen Raum ist ein Lastenrad eine gute Alternative zum PKW. Das sollte auch bei der Planung von Abstellanlagen berücksichtigt werden - die Stellplätze und Verkehrsberuhigungen (Kurvenradien) sollten entsprechend gestaltet sein.

6. Landschaftspflegerische, grünordnerische und artenschutzfachliche Belange

Zum Schutz der Bäume sollte nicht nur auf den Stellplätzen, sondern auch im Bereich der Zuwegung in den Wurzelschutzbereichen ein wurzelverträglicher Unterbau und Fugenpflaster zur Anwendung kommen.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

6.2.1. Biotoptypen / Pflanzen

Das Baumgutachten ermittelte eine Vorschädigung der Eiche auf dem Nachbargrundstück. Weitere Baumaßnahmen sowie regelmäßiges Überfahren der Baumwurzeln durch die Müllfahrzeuge und den Tiefgaragenzufahrten lassen uns eine weitergehende Schädigung der Baumwurzeln und somit um den Erhalt der Eiche befürchten. Damit eine Verdichtung des Wurzelbereichs durch Müllfahrzeuge vermieden werden kann, sind wir der Ansicht, dass es den Bewohner*innen des hinteren Gebäudekomplexes zuzumuten ist, ihre Abfallbehälter zur Marktstraße bringen. Ein zu hohes Aufasten der Eiche kann dazu führen, dass deren Standfestigkeit langfristig nicht mehr gegeben sein wird. Das könnte durch einen größeren Abstand der Baukörper vermieden werden, sowie durch eine geänderte Zufahrt zur Tiefgarage.

6.3. Grünordnerische Festsetzungen im B-Plan

7.1. Dächer

Der hohe Versiegelungsgrad in urbanen Gebieten bereitet bereits vielfältige Probleme, die Entwässerung gestaltet sich aufwändig, Hochwasserereignisse durch unzureichende Retentionsflächen nehmen zu, dazu kommen aufgeheizte Innenstädte und die benötigten Flächen für eine artenreiche Begrünung gehen in unseren Städten stetig zurück. Daher sollten Gründächer vorrangig geplant und festgesetzt werden. Sie geben Regewasser verzögert ab, die Bepflanzung fördert das innenstädtische Klima, eine artenreiche Bepflanzung die Insektenvielfalt. Im Sinne einer ausreichenden Speicherkapazität für Regenwasser sollte eine Substratschicht von mindestens 13 cm vorgesehen werden. Auch die Bepflanzung profitiert von stärkeren Substratschichten, insbesondere unter dem Aspekt der zu erwartenden klimatischen Veränderungen mit langen Trockenperioden oder starken Regenfällen (höhere Rückhaltefunktion des Substrats). Durch Gründächer würde auch die Betonung des nachhaltigen Gedankens verstärkt nach außen getragen werden. Für den gleichzeitigen Einsatz mit PV-Anlagen gibt es bereits Modelle, die beides ermöglichen, Gründach und der Einsatz von regenerativer Energie.

9 Klimaschutz und Klimaanpassung

Es fehlt die Thematik der Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So können jetzt im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

- § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung
- § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. B BauGB Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind zum Beispiel:

- Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO²-Emissionen
- Nutzung von regenerativer Energie (Photovoltaik)
- Die Versorgung des neu entstehenden Wohnquartieres mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO²-neutral
- energetische Standards im Gebäudebau über die gesetzlichen Vorgaben hinaus
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen könnte nicht nur die zukünftigen Bewohner interessieren, die für ihre Kinder eine Wohnzukunft schaffen möchten, die Vorbildcharakter haben wird. Beton mit oder ohne Stahllarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO²

Der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches gibt den Kommunen viel Gestaltungsraum zum Klimaschutz. Dazu kommen die Gestaltungsmöglichkeiten des städtebaulichen Vertrages. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB kann auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein.

Zukunftsfähig sind Mieterstrommodelle, bei denen auch die Mieterinnen und Mieter von dem Angebot der regenerativen Energie partizipieren.

Beleuchtung

Die Beleuchtung des Parkplatzes ist nicht beschrieben. Zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Parkplatzbeleuchtung „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS) eingesetzt werden. Eine weitere Alternative stellen Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) dar. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen. Darüber hinaus sind sie sehr effizient.

Die Leuchten sollten staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH